

Abgabepflicht der Unternehmen an die Künstlersozialkasse (KSK)

Künstlersozialabgabe (KSA)

Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Werbeagenturen, Museen etc.) oder Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun.

Wann sind Unternehmen an die Künstlersozialkasse abgabepflichtig?

Viele Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen müssen, wenn sie z. B. Werbeflyer oder ihre Homepage gestalten lassen. Im Folgenden werden einige grundsätzliche Hinweise zu der aktuellen Rechtslage und der Abgabepflicht von Unternehmen gegeben.

Grundsätzlich

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe eines jährlich neu festgesetzten Prozentsatzes (2013: 4,1 %) an die KSK leisten (genauere Informationen s. u.). Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen ihrerseits ebenfalls Beiträge und werden auf diese Weise über die KSK versichert.

Gesetzliche Neuregelung

Seit Sommer 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung und nicht mehr die KSK, ob und in welcher Höhe ein Unternehmen an die KSK abgabepflichtig ist. Auf diese Weise wurde der Kreis der geprüften Unternehmen erheblich ausgeweitet. Auch können Bußgelder nun bis zu 50.000 Euro betragen, wenn ein Unternehmen seiner Abgabepflicht nicht nachkommt.

Wesentliche Informationen

Die folgenden Informationen sollen Unternehmen erste Hinweise zur Abgabepflicht an die KSK geben.

Vorab: Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als „Verwerter“ bezeichnet, da sie die Leistungen kommerziell verwerten.

Wann sind Unternehmen abgabepflichtig?

- Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie
 - typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Werbeagenturen, Museen etc.; § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG) oder
 - **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten zur Werbe- oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen erteilen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG) oder
 - **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen oder Werke für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 KSVG – **sog. Generalklausel**).

Die Frage, ab welcher Häufigkeit Aufträge nicht mehr nur „gelegentlich“ vergeben werden, ist nicht allgemein verbindlich festgelegt. Sofern die Werke oder Leistungen für Zwecke des eigenen Unternehmens genutzt und damit Einnahmen erzielt werden sollen, stellt § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG für Veranstaltungen klar, dass nur eine gelegentliche Auftragserteilung vorliegt, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Bei der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder bei Unternehmen, die anderweitig unter die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG fallen, wertet die Künstlersozialkasse die Auftragserteilung als „nicht nur gelegentlich“, wenn regelmäßig einmal jährlich entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden oder bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr, wenn die Maßnahmen regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

- Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist ebenfalls nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz begünstigt werden soll. Künstler oder Publizisten im Sinne des Gesetzes sind solche, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren bzw. als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.
Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen (siehe www.kuenstlersozialkasse.de, Informationen und Vordrucke, Download, Informationsschriften für Unternehmen und Verwerter, Info 06 - Künstlerkatalog und Abgabesätze). Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (siehe auch www.kuenstlersozialkasse.de, Info 09 - Abgrenzungskatalog).
- Es besteht auch dann Abgabepflicht seitens der Verwerter, wenn der Künstler oder Publizist, von dem die Leistung bezogen wird, nicht selbst in der KSK versicherungspflichtig

ist (z. B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist; § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG).

- Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person mit dem Auftrag betraut wurde und für die Leistung das Entgelt erhält. Es ist dabei unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, wie z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch OHG, KG) beauftragt werden.
- Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie z. B. an eine GmbH. Allerdings muss die GmbH selbst auf die an die selbstständigen Künstler gezahlten Entgelte die Abgabe zahlen, wozu u.U. auch das Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehalt zählen kann.
- Weiterhin sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewertungskosten) sowie unter bestimmten Voraussetzungen Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind (§ 3 Nr. 26 EStG), nicht abgabepflichtig.
- Es existieren einige komplizierte Konstellationen, in denen häufig unklar ist, ob eine Abgabepflicht besteht. So muss ein Unternehmen auf Entgelte an Personengesellschaften (z. B. eine OHG und KG), von denen es künstlerische Leistungen bezieht, die Abgabe zahlen und zwar unabhängig davon, ob diese Personengesellschaft selbst versicherungspflichtig ist oder nicht. Letzteres ist bspw. dann der Fall, wenn sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt. Auch die speziellen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer GmbH können häufig nicht leicht eingeordnet werden. So können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler definiert werden, womit die Zahlungen der GmbH an sie abgabepflichtig sind (wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen).

In diesen speziellen oder anderen unklaren Fällen sollten Sie sich an einen mit der Thematik vertrauten Rechtsanwalt wenden.

Die Künstlersozialkasse erreichen Sie:

- Service-Center: 0180 - 57 52 255
(0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom;
Mobilfunktarife können abweichen)
Mo. 9.00 bis 20.00 Uhr, Di. bis Fr. 9-17 Uhr
- Per Fax: 04421 – 75 43 711 (für Verwerter)
- Per E-Mail hinsichtlich allgemeiner Informationen: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
- Im Internet: www.kuenstlersozialkasse.de.

Die Informationen und Auskünfte der Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BIHK sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser:

Ulrike Augustin.